

~~100~~
100

III. 41^a Fol.

(cat. 2, b59^b)

Erneuer te

Soll = Waag =

und

Maarck = Ordnung,

S. M. S. und Hochweisen Raths
der Kayserlichen Freyen und des H.
Reichs Stadt Mühlhausen
in Thüringen.



Daselbst druckts Johann Christoph Brückner,
Im Jahr 1685.



STRECKE

von M. - 1108

III

Markt - Markt

am 1. März 1108

der Markgrafen von Meißen

und der Stadt Meißen

in Meißen



Das ist die alte Markgrafenstadt
von Meißen



) o (

 * * * * *

Als Wir Bürgermeistere, Rath
 und Rätthe dieser Kaiserl. Freyen
 und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen, vielfältig
 vernehmen müssen, daß bey Unserem Zoll und Waage,
 wie nicht weniger Einkaufen und Verkaufen,
 theils mit den Waaren selbst, theils mit Gewichte,
 Ehle und Maassen, auch auf den Markt-Stätten
 allerhand Unrichtigkeiten, Mängel und Gebrechen,
 welche dem gemeinen Besten, und denen von Unseren
 Vorfahren publicirten Ordnungen zuwider lauffen,
 eingerissen: So haben Wir solchen abzuheffen vor
 höchst-nöthig erachtet, die alten Zoll-Waag- und
 Markt-Ordnungen vor die Hand nehmen, sie revidiren,
 und in nachfolgende Articul bringen zu lassen:
 Allen Unseren zur Verwaltung des Zolls, Aufsicht
 der Waage, und des Markts verordneten Raths-
 Freunden, wie auch dazu bestellten Bedienten, und
 ins gemein allen Unsern Bürgern und Untertanen,
 auch allen denjenigen, die sich in Unserer Stadt und
 Gebiete Handels und Wandels, der Waage, Märck-
 te, Brücken, Wege und Stege gebrauchen wollen,
 erst-

ernstlich befehlende, über besagte Ordnungen in allen
ihren Articulen, so viel in eines jeden Berrichtung
einlaufft, zu halten, und denenselben nachzuleben,
oder aber unausbleiblicher Bestrafung gewärtig zu
seyn.

Su wissen

Daß in nachstehenden Ordnungen
alles auf leichtes Geld
gesetzt, Als:

4. Pfennige Mühlhäuscher Wehrung machen 3. Pfenn.
Thüringischer Wehrung.
12. Pf. einen Groschen oder Schilling.
7. Groschen ein Kopffstück.
15. Gr. ein Lawenschock.
21. Gr. ein Gulden.
30. Gr. ein Pfund.
32. Gr. ein Thaler.
45. Gr. ein Marck.

I. Soll: Ordnung.

ARTICU-



ARTICULUS I.

Rein Bürger noch Mitwohner soll einem Fremden Vorschub oder Beförderung thun, damit dem Zoll etwas entzogen werde, wer darüber thut, so oft es von ihm geschieht, soll nach Befinden gestrafft werden, und den entzogenen Zoll doppelt erstatten. Welcher Bürger vor sich selbst den Zoll vervortheilet, es sey auf welcherley Weise es wolte, soll alle das fälschlich angegebene Gut verlohren haben, und noch darzu, als einer, so wider seinen theuer-geschwornen Eyd gehandelt hat, andern zum Exempel mit scharffer Straff angesehen werden.

ARTIC. 2.

Wo iemand, er sey hohes oder niedrigen Standes, Ausländisch, Bürger oder Landmann, sich gegen dem Zoll-Verwarter mit Worten oder Wercken freventlich einliesse, Jhn oder die Seinige schinähete oder schielte, den soll Er sobald kümmern lassen, und Uns dem Rath solches vermelden, so wollen Wir darauf Verschaffung thun, damit Jhm Köhr, Wandel und gebührlicher Abtrag wiederfahre, und der Ubertreter seine Straffe empfahe.

ARTIC. 3.

Von den Zöllnern an den Thoren.

Die Zöllner an den Thoren sollen verschlossene Büchsen haben, darein sie die Zeichen thun, und dieselbe fleißig einfordern, und niemand derselben umb Geschenck oder Gunst willen erlassen, bey Verlust ihres Dienstes, und Unserer des Raths Straffe.

ARTIC. 4.

Vom Marckt-Recht zu lösen.

Ein ieder, der allhier Wirthschafft oder Hochzeit haben will, soll sein Marckt-Recht, dem Herkommen nach, mit einem Groschen vor der Priesterlichen Einsegnung lösen, bey Straffe eines Pfundes, das ist 30. Schneeberger.

ARTIC. 5.

Von den Jüden.

Ein ieder fremder Jude, so bald er in die Stadt kommet, soll sich ungesäumet im Zolle bey Straffe einer halben Marck angeben, und so bald auf seinen Leib, er sey Mann, Weib oder Kind erlegen

I. Gr. 4. W.
Bleibt

Bleibt er aber so dann noch mehr Tage hier, soll er alle Tage sich anmelden, und seinen Löse-Groschen mit 1. Gr. 4. Pf. abzahlen, hat er ein Pferd, Wagen oder Karn bey sich, verzolet er solches absonderlich,
 Das Pferd mit 4 Pf.
 Den Wagen mit 8 Pf.
 Den Karn mit 4 Pf.
 Bettel-Juden sollen gar nicht in die Stadt gelassen werden, will sie aber ein alhiefiger Jude herein nehmen, soll er schuldig seyn vor dieselbe den Zoll und Löse-Groschen zu erlegen.

ARTIC. 6.

Von Edlen und Geistlichen Personen,

Alle Edle und Geistliche Personen, nicht aber andere Besitzer, Inhaber, und Pächter, der Geistlichen, Adlichen und freyen Güter, sind ihres Standes und Person halber privilegiert und Zollfrey, so fern sie ihre eigene und selbst gewachsene Früchte und vor sich und zu ihrer Haushaltung erkauffte Waaren und Sachen herein, hinaus oder durchführen, wenn sie dessen gnugsamen Schein vorlegen, und beybringen lassen, auch darunter keine Gefahrde gebrauchen; Im fall Sie aber Früchte, Wein, Bier oder andere Waaren auf Wieder-Verkauff gekaufft hätten, davon sollen Sie gleich andern ihren Zoll geben.

ARTIC. 7.

Von Bürgern und Mitwohnern, so aus hiesiger Hoheit und Gerichtbarkeit ziehen.

Alle Bürger und Mitwohner oder Behsassen, so aus hiesiger Hoheit und Gerichtbarkeit an andere Dertter (mit welchen man dieserwegen keine gewisse Vergleich hat) ziehen, geben von 100. dritthalben Gulden. Dergleichen von aufgestorbenen Gütern, die Sie von hinnen wenden wollen, es wäre dann, daß der abziehende an einen solchen Ort sich setze, oder die aufgestorbene Güter transferirte, allwo von hiesigen Bürgern mehr als dritthalben vom 100. genommen wird, auf solchen Fall behält man sich vor, Jure Retorsionis dergleichen zu fordern.

ARTIC. 8.

Von Pferden, Füllen oder Eseln.

Wenn ein Fremder ein Pferd oder Füllen so er in hiesiger Gerichtbarkeit gekaufft oder ertauschet, hinaus führet, giebt er in den Zoll 1. Gr. 4. Pf.

Daß nun derselbe gewiß einkomme, soll der Bürger oder Unterthan schuldig seyn den Kauff oder Tausch anzumelden, damit der Käufer mit dem gemeinen Zoll a 4. Pf. nicht durgehen möge.

Also

Also soll auch der Verkäufer an den Dörffern solches dem Schulzen, bey Straffe eines Pfundes, anmelden.

Da aber ein Bürger oder Unterthan, so mit Pferden handelt, auch ein fremder Roß-Tauscher, und ein allhier commorirender Jude, einem Fremden ein Pferd in der Stadt und Gerichtbarkeit abkauffte, muß ein jeder Käufer und Verkäufer in den Zoll geben 1. Gr. 4. Pf.

Von einem Pferd, Füllen oder Maul-Esel, so in und durch die Stadt und Gerichtbarkeit gehet oder fährt, giebt man zu Zoll 4. Pf.

Von einem jeden Pferde oder Füllen, so auf auswärtigen Roß-Märkten gekauft und durchgetrieben wird, ohne das, so der Roß-Tauscher reitet, giebt man zu Zoll 4. Pf.

Von einem Sog-Füllen aber, so noch bey seiner Mutter ist, giebt man nichts.

Was aber allhier auf den Roß- und Vieh-Märkten an Pferden und andern Vieh gekauft und verkauft wird, soll die drey Tage über, so lange der Markt stehet, Zollfrey passiret werden.

Von einem Maul-Esel, so in der Stadt Hoheit und Gerichtbarkeit verkauft und hinaus geführet wird 8. Pf.

Von einem Esel so umb oder durch die Stadt gehet 2. Pf.

Von einem Esel so in der Stadt oder Gerichtbarkeit verkauft oder hinaus getrieben wird 6. Pf.

ARTIC. 9.

Vom Kind-Vieh.

Von einem feisten Kind oder Kuh, so durchgetrieben wird, giebt man 8. Pf.

Von einem magern 4. Pf.

Von einem feisten Kind oder Kuh, so aus hiesiger Stadt Gerichtbarkeit verkauft wird, giebt der Käufer 1. Gr. 4. Pf.

Von einem magern 8. Pf.

ARTIC. 10.

Von Schweinen.

Von einem feisten Schwein, so aus der Stadt oder Gerichtbarkeit verkauft wird, giebt man 1. Gr. 4. Pf.

Von einem magern 4. Pf.

Von einem grossen Schwein, so durchgetrieben wird 3. Pf.

Von einem mittelmäßigen 2. Pf.

Von einem Spanferkel 1. Pf.

ARTIC. 11.

Von Schafen, Hammeln, Böcken und Lämmern.

Von jedem Schaf, Hammel, Bock, Ziegen und Lamm, wenn solches in hiesigem Fluhr und Feldern feist gemacht, und auf erhalten
22,

haltene Bewilligung verkaufft und hinaus getrieben wird, giebt man
4. Pf.
Von einem Magern aber 2. Pf.
Dergleichen von jedem Stück, wenn es durchgetrieben wird, giebt man
2. Pf.

ART. 12.

Vom Brodt.

Wenn Brodt hier gekauft und hinaus geführet wird, soll solches nach
Markzahl verzollet werden, vom Gulden 3. Pf.
Vom Wagen, Karn und Pferde wird gegeben und verzollet, wie im
artic. 55. zu sehen.

ARTIC. 13.

Vom Obst und Kirschen.

Obst hinaus verkaufft, wird nach dem Gulden verzollet.
Von einem einzeln Scheffel so hinaus getragen wird, giebt man 1. Pf.
Wagen, Karn und Pferde zollen besonders

ARTIC. 14.

Von welschen Nüssen und Castanien.

In einem Karn welscher Nüsse bekommt der Zoll-Verwalter vier
Schock, dargegen wird dem Verkaufser das Zeichen frey gegeben.
Von einem Karn mit Castanien bekommt der Zoll-Verwalter zwey Pfund,
das Zeichen giebt man dargegen frey.

ARTIC. 15.

Vom gewelckten Obst.

In Wagen, so gewelckte Obst geführet, und abgeladen wird, giebt
1. Gr. 4. Pf.
Ein Karn 8. Pf.
Pferde zollen besonders.
Was an gedörtem Obst hinaus verkaufft, wird nach den Gulden ver-
zollet.

ARTIC. 16.

Von Werd und Potaschen.

Wann der Werd alhier gekauft und hinaus verschicket wird, zollet er
nach Markzahl vom Gulden 3. Pf.
Von einem Centner Potaschen, so von hier hinweg geschicket wird, giebt
man 8. Pf.

ARTIC.

ARTIC. 17.

Von wollen Tuchen, Boy und Raschen.

Von allerley wollen Tuchen, Ausländisch, Mühlhäuslich, Meißnisch, so hinaus gehet, wird der Zoll nach dem Gulden gegeben.

Von einem fremden Tuche, so in die Farbe gebracht wird, giebt man 8. Pf.

Wenn einer Tuch allhier beyhm Tuch-Scherer bereiten läffet, und hinaus träget, verzollet er solches nach dem Lohne, vom Gulden 3. Pf.

Was von Mühlhäuslichen Tüchern bey ganzen Stücken verschicket wird, giebt das Stück, es sey versagt oder unversagt 1. Gr. 6. Pf.

Vom Boy und Raschen, so hinaus gehen, von jedem Stück, es sey versagt oder unversagt 6. Pf.

ARTIC. 18.

Von Zeugmachers- und Färbwebers- Waaren.

Heydergewand, Leinen Tuch, Gar, Zeug und Drelisch, so einzeln und Elenweise hinaus verkauffet wird, zollet nach dem Gulden.

Wann aber ganze Stücke Zeug versendet werden, so giebt man von jedem Stück, es sey versagt oder unversagt 3. Pf.

ARTIC. 19.

Vom Leder.

Von einem Waagen, so Leder herein geführet, giebt man vom Waagen, Karm und Pferden, wie Artic. 55. zu sehen.

Von einem Decher gares Rindes-Leder, wenn es hinaus verkauffet wird, giebt man 2. Gr.

Von einem halben Decher 1. Gr.

Von einer einzeln Rindes-Haut 3. Pf.

Rauch Leder, so hinaus geführet wird, wie auch alles nicht specificirte gare Leder, zollet nach Markzahl.

ARTIC. 20.

Vom Hopffen.

Welcher Hopffen in hiesiger Gerichtbarkeit kaufft, den er wieder vertühret, giebt von jeder Mütze, er sey Bürger oder Fremder 4. Pf.

Ist er ihm aber selbst gewachsen, giebt er nichts, wenn er ihn selbst hinweg führen läffet.

Kein Bürger oder Unterthan, soll Hopffen aus hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit führen oder tragen, ohne das Glaubzeichen, bey Straffe eines Pfundes.

Es sollen die bestalte Heyffen, Messer, so bald sie den Bürgern und Fremden Hopffen gemessen, dem Zoll-Verwalter in sein Haus, wie viel sie desselben gemessen, anzuzeigen schuldig seyn, bey Unser des Raths Straffe, und Verlust ihres Dienstes.

ARTIC. 21.

Vom Honig.

Von ieder Tonnen Honig, so herein verkauft wird, giebt man 8. Pf.
Hinaus verkauft, wird nach Marckzahl verzollet.
Wenn es aber Bürger versenden, giebt jede Tonne 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC. 22.

Von Käse und Butter.

Ein ieder Gespan, so Butter oder Käse auf Karren oder Tischen zu verkaufen hat, giebt alle Tag 1. Gr. 4. Pf.
Davon der Markt-Knecht bekommt 4. Pf.
Von einem ieden Centner Butter, so die Gespan in der Waagen wiegen lassen, giebt man in den Zoll 1. Gr. 4. Pf.
Von einem Centner Käse 8. Pf.
Karri und Pferde werden besonders verzollet.
Was hinaus verkauft wird, zollet nach Marckzahl vom Gilden 3. Pf.
Wer Tex, Käse von hier verschicket, giebt von iedem Stück. 1. Pf.
Wird er aber in Fassen verschicket, giebt man vom Centner 8. Pf.

ARTIC. 23.

Von Hirsen und Reiß.

Ein Gespan, so allhier Hirsen auf dem Markt zu verkaufen hat, giebt ieden Tag in den Zoll 1. Gr. 4. Pf.
Wovon der Markt-Knecht 4. Pf. bekommt.
Vom Karn 8. Pf.
Pferde besonders.
Von einer Mezen geschelten Hirsen hinaus verkauft, giebt ein Fremder 2. Pf.
Einheimischer 1. Pf.
Ungeschelter Hirschen zollet nach Marckzahl vom Gilden 3. Pf.
Wenn der Hirschen oder Reiß von hiesigen Bürgern und Unterthanen versendet wird, soll der Centner verrechtet werden mit 8. Pf.

ARTIC. 24.

Von Mehl und Gersten-Graupen.

Von einem Faß Mehl, so versendet wird, giebt man 3. Gr. 6. Pf.
Von einem Faß Graupen 3. Gr.

ARTIC.

ARTIC. 25.

Von Speck, Schmeer und Unschlitt.

Von jedem Centner Speck, Schmeer und Unschlitt, so die Gespan in der Wagen wiegen lassen, giebt man 8. Pf.
Was hinaus verkaufft wird, zollet Marckzahl vom Guldten 3. Pf.

ARTIC. 26.

Vom Del.

Del so herein verkoufft, soll in der Waagen gewogen, und von jedem Centner gegeben werden 8. Pf.
Was aber von Fremden hier eingekoufft wird, vom Guldten 3. Pf.
Von hiesigen Bürgern und Einwohnern versendet, gefallen vom Centner 8. Pf.

ARTIC. 27.

Von Anis und Safflor.

Anis und Safflor, so in die Stadt geführet wird, soll in der Waagen gewogen, und der Centner verzollet werden mit 4. Pf.
Von Fremden hier verkaufft und hinaus geführet, zollet nach Marckzahl.
Wird er aber von hiesigen Bürgern und Einwohnern, versendet, giebt der Centner 1. Gr.

ARTIC. 28.

Vom Geträndich, Malz, Rüß- und Lein-
Saamen, auch Lein und Rüß-
be-Kuchen.

Von einem Waagen oder zweyspännigem Schlitten, darauf Frucht herein geführet wird, giebt man 8. Pf.
Von einem Karm oder einspännigem Schlitten 4. Pf.
Pferde besonders.

Von einem Malter Malz, so hinaus verkaufft wird 4. Pf.
Von einem Malter Rüß- und Lein-Saamen 6. Pf.
Von einem Malter Waizen, Pocken, Gersten, Hafer 4. Pf.

Was einem Bürger und Unterthanen vom Getrände selber gewachsen, solches wird ihm aus hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit Zoll-trey passiret: Was er aber auffkauft, oder an Bezahlung annimmt, und anderwärts verschicket und führet, davon ist er den Zoll zu geben schuldig.

Was aber von Früchte herein kömmet, es werde aufgeschüttet oder eingesezet, so es wieder hinaus geführet wird, giebt das Malter 4. Pf.
Von

Von einem Schock Lein- und Rübe- Kuchen, so hinaus verkauft wird,
gibt man 8. Pf.
Von einem Mandel 2. Pf.
Was unter einem Mandel 1. Pf.

ART. 29.

Vom Wein, Bier, Brantwein und andern Getränken.

So Wein, Bier oder ander Getränke durch geführet wird, giebt man
vom Wagen, Karm und Pferden wie Artic. 55. zu sehen.
Wein der allhier gewachsen, aus der Stadt verkauft wird, zollet ein
jeder Eimer 8. Pf.

Karm und Pferde zollen besonders.

Von jedem Eimer Brantwein, so aus der Stadt und Gerichtbarkeit von
hiesigen Bürgern und Unterthanen versendet wird, giebt man 1. Gr.
6. Pf.

Was aber von Fremden gekauft und hinaus gebracht wird, zollet Mark-
zahl vom Gilden 3. Pf.

Von einem Faß Mühlhäusischen Bier, desgleichen von einem hal-
ben Faß, so in die Vor-Stadt, Dorffschaften oder außershalb Gerichts
verkauft wird, giebt man 4. Pf.

ARTIC. 30.

Vom Fischwerck.

Diejenigen, so Karpfen oder andere lebendige Fische hier abladen oder
verkauffen, geben vom Karm 8. Pf.

Von jedem Pferde 4. Pf.

Ein Fremder so gesalzenen Hecht in die Stadt verkauft, oder auf
dem Markt auswieget, giebt von jeder Tonne 8. Pf.

Von einer Tonne Hering, so von Fremden in die Stadt verkauft wird,
giebt man 1. Gr.

It. Von einer Tonne Lachs 1. Gr. 4. Pf.

Werden aber Heringe und Lachs von Bürgern versendet, wird von je-
der Tonne gegeben 8. Pf.

Was am Fischwerck sonst aus der Stadt verkauft wird, zollet Mark-
zahl, es sey viel oder wenig, vom Gilden 3. Pf.

Von einem Stroh Böckinge, so herein verkauft wird, giebt man
4. Pf.

Wann ein Fremder Stockfisch, Rothschier und Schollen auf dem Markt
verkauft und feil hat, giebt er jeden Tag 1. Gr. 4. Pf.

Worvon der Markt-Knecht bekommt 4. Pf.

Von einem Reiff Stockfisch, so von hiesigen Bürgern hinaus geschickt
wird, giebt man 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC.

ARTIC. 31.
Niederlage.

Wenn ein Fremder Waaren allhier in der Waagen niederleget, giebt er in den Zoll von einem grossen Schlagfaß	1. Gr. 4. Pf.
Von einer Tonnen Hering	8. Pf.
Von einem mittelmäßigen Schlagfaß	1. Gr.
Von einem geringen	8. Pf.
Von einer Tonnen Lachs	1. Gr. 4. Pf.
Honig	1. Gr. 4. Pf.
Von einem Kiebel Werd	8. Pf.
Von einem Reiff Stockfisch	1. Gr. 4. Pf.
Von einem Centner Del	8. Pf.
Von einem Decher Leder	4. Pf.
Von einem Centner Wolle	8. Pf.
Wenn ein Fremder Wein niederleget, welches doch mit Vergünstigung der Cämmerey geschehen soll, giebt er vom Wagen	2. Gr. 8. Pf.
Vom Karn	4. Pf.

Wagen, Karn und Pferde zollen besonders.

ARTIC. 32.
Vom Fischthron.

Von einer Tonnen-Fischthron herein verkauft, giebt der Verkäufer	8. Pf.
Von einer Tonnen Fischthron, so von hiesigen Bürgern hinaus verschicket wird, giebt man	8. Pf.
Fischthron, so sonst hinaus geschicket wird, zollet nach Markzahl.	

ARTIC. 33.
Vom Wagentheer oder Pech.

Von einem Wagen mit Wagen-Pech oder Stencker, so herein geführet und verkauft wird, giebt man	1. Gr. 4. Pf.
Von einem Karn aber	8. Pf.
Pferde besonders.	
Wann aber sothanes auf dem Markt einzeln verkauft wird, giebt man des Tages	1. Gr. 4. Pf.
Worvon dem Markt-Knecht 4. Pf. zukommen.	

ARTIC. 34.
Vom Faß-Pech.

Von einem Wagen mit Pech, so herein geführet wird, giebt man	1. Gr. 4. Pf.
--	---------------

B

Von

Von einem Karn 8. Pf.
Pferde besonders.
Von einem jedem Stutz Pech, so allhier verkaufft oder abgeladen wird,
gibt der Gespan in den Zoll 4. Pf.

ARTIC. 35.

Vom Salz.

Von einem Wagen so mit Salz herein geführet und verkaufft wird,
gibt man 1. Gr. 4. Pf.

Von einem Karn 8. Pf.
Pferde besonders.

Von jedem Pferde oder Esel, so Allendorffer Salz träget, und nach Ver-
kauffung dessen aus der Stadt ledig hinaus gehet, gibt man 2. Pf.

Von einem Pferde so auswärtig mit Salz oder Frucht beladen, durchge-
het, gibt man 4. Pf.

Tauschen und kauffen die Sälzer aber Frucht in der Stadt oder Gericht-
barkeit, verzollen sie jedes Malter mit 4. Pf.

ARTIC. 36.

Vom Heu und Stroh.

Ein Fuder Heu und Stroh, so aus hiesiger Hoheit verkaufft wird, zol-
let nach Marckzahl vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 37.

Von Ziegeln, Backsteinen und Kalch.

Von einem Wagen mit Kalch, Ziegeln oder Backsteinen, so von einem
Fremden hinaus geführet wird, gibt man 2. Gr. 8. Pf.

Vom Karn 1. Gr. 4. Pf.

Und von jedem Pferde 4. Pf.

ARTIC. 38.

Vom Haußrath.

Wann ein Fremder, so allhier Bürger worden, mit seinem Haußrath
herein ziehet, gibt er vom Wagen 8. Pf.

Vom Karn 4. Pf.

Pferde besonders.

ARTIC.

Vom Papier. 39.

Was von Papier hinaus verkaufft wird, zollet nach Marckzahl.
Was aber an Ballen verführet wird, gibt der Ballen 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC.

ARTIC. 40.

Vom Salpeter und Pulver.

In Frembder, so Salpeter oder Pulver herein bringet und verkaufft,
gibt vom Centner 8. Pf.
Was hinaus verkaufft wird, zollet nach Marckzahl.

ARTIC. 41.

Vom Glas.

Von einem Schau-Glas, so verkaufft und hinaus getragen wird, gibt
man 1. Pf.
Andere Fenster-Machers-Baaren werden nach Marckzahl verzollet
vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 42.

Von Sattel und Kummel.

Sattlers-Baaren werden nach den Gulden verzollet, von jedem Gul-
den 3. Pf.

ARTIC. 43.

Von Rüben, Möhren und Kraut.

Von jedem Scheffel Rüben oder Möhren hinaus verkaufft, gibt man
1. Pf.
Von einem Schock Kraut, so hinaus verkaufft wird, gibt man 1. Pf.
Pflanzen werden nach Marckzahl verrechtet.

ARTIC. 44.

Von Wollen und wöllenen Garn.

Von einem Kleuder Wollen, so von hiesigen Bürgern und Unter-
thanen eingekauft und verschicket wird 6. Pf.
Was aber Frembde von hiesigen Bürgern kauffen und wegschicken 8. Pf.
Weisse gekammete Wolle, sie sey versaget oder unversaget, gibt der
Centner 2. Gr.
Klein wöllnen Garn der Centner 2 Gr. 8. Pf.
Was einzeln hinaus gebracht wird, zollet nach Marckzahl vom Gulden
3. Pf.
Frembde Wollen, so allhier gefärbet, zollet nach dem Färber-Lohn vom
Gulden 3. Pf.
Frembde Wollen, so allhier gekammet, zollet nach dem Arbeits-Lohn
vom Gulden 3. Pf.
Baumwollen hinaus verkaufft zollet nach Marckzahl.

ARTIC. 45.

Vom Leinen Garn und Zwirn.

Was an Leinen Garn oder Zwirn hinaus verkauft wird, zollet nach
 Marckzahl.
 Von jedem Stück Garn oder Zwirn, so allhier gefärbet wird, gefällt der
 Zoll nach dem Lohne, vom Guld. 3. Pf.

ARTIC. 46.

Vom Flachß und Hanff.

Von einem jeden Centner Flachß oder Hanff, so dessen allhier von
 Frembden denen Bürgern verkauft und in der Wagen gewogen
 wird, giebt der Verkäufer 6. Pf.
 Hänffen Werck giebt halb so viel
 Was aber dessen oder anderer Seilers, Waaren, in specie an Lunten und
 Hand-Seilen, hinaus verkauft wird, zollet Marckzahl vom Guld. 3. Pf.
 So hiesige Seiler etwas auffer hiesigem Gericht an Ort und Enden, wo
 der Hanff gewachsen, aufkauffen, solches soll ihnen Zoll-frey herein
 gelassen werden, doch daß sie keinen Unterschleiff gebrauchen.
 Was sie aber in hiesigem Gerichte oder in der Stadt von Frembden kauf-
 fen, soll verzollet werden.

ARTIC. 47.

Vom Birn-Most.

Wenn ein Frembder Birn-Most in die Stadt, verkauft, giebt er vom
 Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karm 8. Pf.
 Pferde besonders.

ARTIC. 48.

Vom Holz.

Von einem Wagen mit neuem und alten Bau-Holz, so ein Frembder
 gekauft und aus der Stadt oder Gebiete führet, giebt man 2. Gr. 8. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Von einem Wagen mit Tannen-Holze, Dielen, Dauben-Holz, oder
 anderen Böttners- und Schreiners-Waaren. It. Leitern, Rinnen,
 Backtrögen, Böhnen, Stükgen, Selten. It. Kornschauffeln, Brechen,
 Radebern und andere dergleichen Waaren, so in die Stadt geführt,
 giebt man vom Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karm 8. Pf.
 Pferde besonders.
 Was von solcher Waare allhier gekauft und hinaus geführt oder getra-
 gen wird, zollet nach Marckzahl vom Guld. 3. Pf.
 Von jeder Dielen aber, hinaus verkauft, wird gegeben 1. Pf.
 Wenn

Wenn ein Wagen mit Dielen durchfähret, giebt man 8 Pf.
Pferde besonders.

Von einem Wagen oder Schlitten mit zweyen Pferden bespannet, mit
Brenn-Holz, es seyn Scheite oder Reißig-Holz, giebt man 4 Pf.

Ein Karn oder Schlitten, davor ein Pferd 2 Pf.

Von jedem Pferde 4 Pf.

Futter-Bäncke, Schweins-Tröge, Span-Bette, Rauffen zc. hinaus
verkauft, werden nach Marckzahl verrecktet.

ARTIC. 49.

Vom Loh.

Vom Fichten Loh, so gemahlen, giebt man vom Wagen 1. Gr. 4 Pf.
Vom Karn 8 Pf.

Pferde besonders.

ARTIC. 50.

Von Kohlen.

Von einem Wagen und Karn, so mit Kohlen herein geführet werden,
zollet man, wie artic. 55. zu sehen.

Kohlen, so hinaus verkauft werden, zollen nach Marckzahl vom Gulden
3 Pf.

ARTIC. 51.

Von Schreiners, Wagners, und Bött- ners Waaren.

Was von Kistenmachers, Wagners, und Böttners Waaren gekauft
und hinaus gebracht wird, zollet nach Marckzahl vom Gulden 3 Pf.
Pferde, wie auch Wagen und Karn mit Wagners Holz zollen wie artic. 55.
gesetzt.

ARTIC. 52.

Von Eisen und Stahl.

Von einem Centner Eisen oder Stahl, so in die Stadt geführet wird,
es sey an Gebund, Schenen, Scharen, Schauffeln, Sechen, oder wie
solches Namen hat, giebt man 4 Pf.

Was an Stahl, alt oder neuem Eisen hinaus verkauft wird, zollet nach
Marckzahl vom Gulden 3 Pf.

Sensen und Futter-Klingen, wie auch Eisen-Steine oder Schlacken, so
allhier gekauft, zollen nach Marckzahl.

ARTIC. 53.

Von Kupffer, Dehrenwerck, Messing, Zinn und Bley.

Wenn ein Frembder Kupffer, Dehren oder Messing herein verkauft,
zollet der Centner 1. Gr. 4 Pf.

B 3

Wann

Wann ein Frembder Kupffer allhier schmieden läffet, giebt er in den Zoll
 vom Centner 1. Gr. 6. Pf.
 Vom Centner Zinn und Bley, so herein verkauffet, werden gegeben 4. Pf.
 Was an Kupffer, Zehren, Messing, Zinnwerck, Bley 2c. hinaus verkaufft
 wird, zollet nach Marckzahl vom Guldten 3. Pf.
 Vom Centner Glockenspeise giebt man 4. Pf.
 Werden aber die Glocken zu den Kirchen gebraucht, giebt man nichts.

ARTIC. 54.

Vom Gliedt, Alaun, Weinstein, Kupffer-
wasser, Schleiff.

Von einem Centner benayter Waaren, so in der Waagen gewogen
 wird, giebt der Gespan in den Zoll 4. Pf.
 Was hinaus verkaufft, zollet nach Marckzahl vom Guldten 3. Pf.

ARTIC. 55.

Vom Geschirr in gemein.

Von einem jeden frembden Waagen, so durch oder aus hiesiger Stadt
 und Gerichtbarkeit fähret, er sey belagen oder nicht, giebt man 8. Pf.
 Vom Karn 4. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Insonderheit aber wird das Geschirr verzollet, nachdem sie Waare in die
 Stadt geführet, wie in unterschiedlichen Articulu zu sehen.
 Von einem Schubekarn oder Zieheschlitten, so aus- oder durchfähret, giebt
 man 2. Pf.

ARTIC. 56.

Vom Jahrmarckt.

Alle Kramer, so im Jahrmarckt Waaren oder Gewand ein oder aus-
 führen, geben vom Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karn 8. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Alle Kramers- Waaren, so im Jahrmarckt hinaus verkaufft, getragen
 oder geführet werden, zollen nach Marckzahl vom Guldten 3. Pf.

ARTIC. 57.

Von Seiffen.

Von einem Centner Seiffen, so herein gebracht und verkaufft wird,
 giebt der Verkäuffer 8. Pf.
 Geschirr und Pferde zollen besonders.
 Was hinaus verkaufft wird, zollet nach Marckzahl.

ARTIC.

ARTIC. 58.

Von Töpffen.

Von einem Wagen mit Töpffen, steinern Pflaschen, Krügen und dergleichen, giebt man 1. Gr. 4. Pf.
Vom Karn Pferde zollen besonders. 8. Pf.

Was von Töpffers-Waare aus der Stadt verkauft wird, zollet nach Marckzahl.

ARTIG. 59.

Vom Leinen Tuch.

Alle Ausländische, so zwischen oder auf den Wochen-Märkten Leinen Tuch in der Stadt und Vor-Städten, Steig, halbe und Schockweise verkaufen, geben von jedem Schock 4. Pf.

ARTIC. 60.

Von Handels- und Hand Werckz-Waaren in gemein.

Alle andere Handels- und Handwerckz Waaren, so in dieser Ordnung nicht specificiret, auffser Fleisch und Schuhe so Zoll-frey, werden nach Marckzahl, jeder Gülden mit 3. Pf. dergestalt verzollet, daß ein jeder Fremder, welcher in der Stadt und Vor-Städten auf- und zwischen dem Jahr- und Wochen Märkte, etwas so 7. Gr. Werth, kauft, davon giebt 1. Pf.

Von anderthalb bis 2. Kopffstücke 2. Pf.
und so weiter.

Was aber unter einem Kopffstücke in dieser Ordnung nicht absonderlich gesetzet, gehet Zoll-frey.

ARTIC. 61.

Vom Hausiren.

Wann ein Fremder alhier Sammet, Seiden, oder andere kostbare Waaren hausiren träget, giebt täglich 7. Gr.
Von andern geringen Waaren wird gegeben 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC. 62.

Vom Geschirr befreyeter Personen.

Allen Bürgern auch andern Personen, welche Früchte und andere Waaren, so ihnen Vermöge dieser Ordnung Zoll-frey passiret werden, herein, hinaus oder durchführen lassen, wird auf ihr Ansuchen und gnugsame Bescheinigung, auch auf Geschirr und Pferde ein Frey-Zeichen gegeben, wenn es ihr eigen, oder ihnen die Fuhren umsonst, oder zur Frohne geschehen; Ist aber das Geschirr nicht ihr eigen, sondern die Fuhrleute um einen gewissen Lohn gedinget, oder gegen andere Vergeltung erlanget, müssen die Fuhrleute von gedachten ihren Geschirr und Pferden den Zoll abstatten.

ARTIC.

ARTIC. 63.

Von Auswärtigen Bürgern.

Alle die hier Bürger sind, und doch ihre Häußliche Wohnung in hiesiger Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften nicht haben, sondern an andern Oertern sich aufhalten, werden, so viel den Zoll betrifft, gleich den Fremden tractiret, weil sie Uns dem Rath keine Dienste noch Folge thun.

ARTIC. 64.

Von der Bürger Glaub-Zeichen.

Kein Bürger oder Unterthan soll aus hiesiger Stadt oder Gerichtbarkeit mit Frucht und andern Waaren ohne ein Glaub-Zeichen fahren, bey Straffe einer Marck.

ARTIC. 65.

Von unverfagten Waaren, so Bürger mit sich auf die Messen und Jahrmärckte nehmen.

Was hiesige Bürger und Unterthanen auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen, wie nicht weniger auf die Jahrmärckte an Waaren mit sich nehmen, die sie noch nicht verkauft oder versaget haben, solche gehen zwar Zoll-frey, doch sollen jedesmahls nach Verordnung vorigen Artic. bey dem Zoll-Amt Frey-Zeichen erhoben, und bey Straffe der Confiscation der versagten und verkauften, vor unverfagte aber angegebene Güter keinerley Unterschleiff gebraucht werden.

ARTIC. 66.

Von Waaren und Sachen, so aus den Vor-Städten und Dorffschafften verschicket oder abgeführt werden.

Wann Getreidich, als Korn, Gersten, Hafer, auch Kohlen, Wagners-Holz, Rübe-Kuchen, und was dessen sonst ist, in den Vor-Städten oder übrigen Gebiete verkauft wird, das giebt so wohl seinen Zoll, als wäre es in der Stadt verkauft. Alle Waaren, so in der Vor-Stadt gemacht, und hinaus verkauft werden, geben gleichen Zoll wie obgemeldet.

II. Waag



II. Waag-Ordnung.

ARTIC. I.

Von des Waage-Meisters Amt und Waagen-Recht ins gemein.

1.

In zeitiger Waage-Meister soll, Vermöge seiner geleisteten Pflicht, seinem Amt treu und fleißig vorstehen, über die Waag-Ordnung in allen ihren Articulen und Puncten steiff und feste halten, sonderlich aber stetige Achtung haben, daß Waagen und Gewichte richtig und rechtschaffen seyn, damit niemand vervortheilet werde.

2. Alles Waag-Berrecht- und Stätte-Geld, so in den Stock gehörig, soll er so fort einfordern und darein werffen, dessen auch niemand erlassen, vielweniger etwas davon bey sich behalten und zu seinem Nutzen verwenden, dasjenige aber, so in den Zoll gehörig, soll er jedesmahls dahin ohne Verzug, mit Einschickung eines Scheins, zu verweisen schuldig seyn.

3. Er soll auch ein fleißiges Aufsehen haben, daß von denen in der Waage niedergelegten und sonst sich befindenden Waaren und Gütern nichts entwendet oder auch verderbet werden möge; wie er dann solches zu verhüten, die Waage täglich zu rechter Zeit öffnen und wieder schliessen lassen soll; Würde aber jemand durch sein Verschulden Schade zugefüget, hat er dieserwegen Red und Antwort zu geben, auch nach Befinden Erstattung zu thun.

4. Es soll der Waage-Meister keine Butter, Käse, noch anderes vor der Waagen zu verkauffen verstaten oder nachgeben, vielweniger vor sich selbst wiegen, es habe dann der Fremde seine gebührliche Zeit, nach Inhalt der Markt-Ordnung, auf dem Markte feil gehabt.

5. Alles Eisen, so in hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit zu verkauffen oder zu verbrauchen gebracht wird, soll in der Waagen abgelegt, gewogen, und gebührend verrechtet werden.

6. Das einkommende Eisen, so zu verkauffen, soll der Waage-Meister hiesiger Cammeren jederzeit richtig anmelden, und damit keinen Wucher noch Handel treiben, sondern es den Käuffern in dem gesetzten Preiß ohne Vortheil oder Aufschuß überlassen.

7. Kein Bürger soll hinführo etwas, so über ein viertel des Centners schwer ist, in seinem Hause zu wiegen, oder es andern zu verstaten, Macht haben, sondern was dessen ist, dasselbe soll man in der Waage wiegen lassen, damit niemand betrogen, und der Waagen die Gebühr nicht entzogen werde.

8. Wer die Waage, er sey Einheimisch oder Fremder, in einigerley Weise vervortheilet, soll jedesmahl nach Befinden gestrafft werden.

C

ARTIC.

ARTIC. II. Vom Gewichte.

I.

Nachdem in hiesiger Stadt vor Alters hergebracht, daß ein Mühlhäu-
sisch Pfund mit der Cöllnischen Marck dergestalt überein komme,
daß zwey Cöllnische Marck ein dergleichen Pfund halten; Als wird es
bey diesem Herkommen billich gelassen, und ein solches 2. Cöllnische Marck,
haltendes Mühlhäußisches Pfund zu einem Fundament und Richtschnur
alles übrigen Gewichts gesetzt.

2. Ein Centner hält allhier 105. Pfund.
3. Ein Kleuder Wolle hält 21. Pfund.
4. Ein Stein Flachs 21. Pfund.
5. Ein Webel-Pfund nach Wollenwebers-Gewichte 3. Pfund.
6. Ein Werff-Pfund nach Wollenwebers-Gewichte 2. Pfund.
7. Die Marckt-Herren samt dem Goldschmiede (so nach Ausweise der
Marckt-Ordnung gewisse Raths-Gewichte in seiner Verwahrung und Auf-
sicht hat) sollen fleißige Achtung haben, daß die in dem Marckt-Amt sich
befindende Pfunde, als welche die Richtschnur alles übrigen Gewichts seyn
sollen, ihre jetzt erwehnte Schwere auf das genaueste halten mögen.

8. Alles Raths-Gewichte und Waagen, groß und klein, sie seyn in
der Waage oder bey dem Goldschmiede, sollen Jährlich durch die Marckt-
Herren visitiret, aufgezoget, und was mangelhaftig befunden wird, weg-
geschaffet oder justificiret und mit der Mühlhauen bezeichnet werden.

ARTIC. III. Vom Waag-Gelde.

Von einem Kleuder Wolle giebt ein Bürger zum Waag-Gelde 1. Pf.
ein Fremder 3. Pf.

2. Wann ein Bürger einem Fremden Wolle abkauft, und es sich nicht
kleudert, so giebt der Bürger nichts, der Fremde aber giebt allein, wie viel
es am Gewicht trägt; Als wenn es wären 15. Pfund, giebt der Fremde
3. Pfen. der Bürger nichts, sind es 12. Pfund, giebt der Fremde 2. Pfen.
der Bürger nichts.

3. So sich die Wolle gerade kleudert, giebt ein jeder, darnach es
am Gewichte trägt.

4. Kauft ein Bürger von einem andern Bürger Wolle, kleudert
sichs gleich, so giebt ein jeder von jedem Kleuder 1. Pfen. kleudert sichs a-
ber nicht, als da es wären 11. 12. 13. 14. oder 16. Pfund, so giebt der Ver-
käufer 1. Pfen. der Käufer nichts.

5. Wann Säcke mit Wolle gewogen werden, so giebt man von dem
geraden und halben Kleuder die Gebühr, wie oben gemeldet, von dem übrige-
gen Pfunden aber nichts; Als wenn ein Sack wieget 10. 20. 30. halbe
Kleuder und etwa 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Pfund, so giebt man von den geraden
und halben Kleudern die Gebühr, und den übrigen Pfunden nichts.

6. Von

6. Von einem Centner Safflor und Anis zu wiegen in dem Ein- und Auskauffen, giebt der Fremde 15. Pf. der Bürger 5. Pf.

7. Es soll kein Bürger oder Fleischhauer ganze Rinder, halbe oder viertel, ic. einen ganzen Hammel, Schaff oder Schwein in seinem Hause oder im Fleisch-Hause zu wiegen macht haben, sondern es in der Waagen wiegen lassen, damit der Bürger nicht vervortheilet werde, und giebt so wohl der Käufer als Verkäufer von jedem Hammel oder Kalbe 2. Pf. Waag-Geld, Rinder und Schweine aber werden nach dem Centner verrechtet.

8. Ein Fremder giebt von einem Stein Flachs 2. Pf. ein Bürger 1. Pf.

9. Von einem jeden Stus Pech zu wiegen, giebt der Bürger 2. Pf. der Fremde 4. Pf.

10. Von allerley Waaren, so in dieser Ordnung nicht ausdrücklich genennet, was deren gewogen wird, giebt ein Bürger von jedem Centner 4. Pf. ein Fremder 8. Pf.

ARTIC. IV.

Vom Verrecht-Gelde.

I.

WAnn ein einspänniger Karm mit Wolle oder Safflor an der Waagen beladen wird, soll davon 1. Gr. gegeben werden, von einem zweispännigen 2. Gr. und so fort, von einem Wagen aber 4. Gr. welche Gebühr der Waage-Meister halb haben soll.

2. Alles Gut, so fremder Leute ist, und hier abgeladen wird, soll in der Wagen niedergeleget und dem Zoll davon die Niederlage laut Zoll-Ordnung artic. 31. der Waagen aber ihr Stätte-Geld gegeben werden.

3. Ein Bürger, so viel Tonnen Hering oder gesalzen Fischwerk er verkauft, giebt bey dem Aufschlagen dem Markt-Knecht 9. Pf. wovon er 3. Pf. in die Waage lieffert, die übrigen 6. Pf. aber vor sich behält.

4. Von einer jeden Tonne Hering, so verhökert wird, giebt ein Bürger in die Waagen 3. Pf.

5. Von einem Stroh Böckinge, so ein Fremder hier verhökert, bekommt die Waage 6. Pf.

6. Von einer Tonnen Nüsse werden gegeben 9. Pf. wovon 3. Pf. in die Waage, 6. Pf. bekommt der Markt-Knecht.

7. Ein jedes Schock Tuch, so von Fremden allhier bey die Vorhöcken zu verkaufen ausgeleget wird, soll mit 1. Gr. ein halbes mit 6. Pf. in die Waage verrechtet werden.

8. Die Leinweber geben von einem jeden Schock Leinen Tuch oder Handavelen, wie auch Beyderwand, so sie auf den Kauff machen 4. Pf.

9. Ein jeder Leinweber, so Masolahn, Dreydrat, Fünffschäftigs, auch andere halb Wöllene und halb Leinene Gezeuge in die Fremde führet, soll dieselbe zuförderst in der Wagen wiegen lassen, und von jedem Stück 1. Gr. wovon ohne Abgang des Zolles, 8. Pf. in den Stock, 4. Pf. in die Handwerks-Lade gehören, geben.

10. Die Tripp-, Barchent- und Zeug-Macher, geben von jedem Stück Zeug, so 21. Ellen hält, Uns dem Rathe 4. Pf. hält es aber 32. Ellen geben Sie 6. Pf.

11. Ein jedweddes Wollen Tuch, so allhier gemacht wird, soll mit fünffthalben Pfennig verrechtet werden.

12. Ein frembder Eisen-Händler, giebt von jedem Centner Eisen 4 Pf.

13. Ein jeder Schmied soll das aus Unserer Bergünstigung zu kauffen verstattete Eisen oder Stahl jedesmahl in der Waagen aufziehen lassen, und von jedem Centner 4. Pf. geben.

ARTIC. V.

Vom Stätte-Gelde, so vom niedergelegten Gut in der Waagen gegeben wird.

1.

V on einem Sack Wollen wird gegeben Monatlich	16. Pf.
2. Von einem Sack Safflor	16. Pf.
3. Von einem Faß Talc	16. Pf.
4. Von einer Tonne Talc	8. Pf.
5. Von einer Tonne Hering oder andern eingesalzen Fischwerck	8. Pf.
6. Von einer halben Tonne	4. Pf.
7. Von einem Reiff Stockfisch	8. Pf.
8. Von einem Faß Butter so unter 50. Pfund	6 Pf.
9. Von einem Faß Butter so über 50. Pfund	8 Pf.
10. Vom Centner Käse	4. Pf.
11. Von 30. Tex-Käsen	6. Pf.
12. Vom Centner Scharf	8. Pf.
13. Vom Sack Röte	4. Pf.
14. Von der Tonnen Röte	8. Pf.
15. Vom Centner Eisen	4. Pf.
16. Vom Decher Leder	8. Pf.
17. Von einem grossen Schlagfaß mit Waaren	16. Pf.

Zu mercken

- (1) Daß von allen andern Stück-Gütern, so unter obigen nicht enthalten, der Waage-Meister nach Proportion der specificirten die Stelle Monatlich lösen lassen solle.
- (2) Daß ein Bürger, so Waaren in der Waage niederleget, nur die Helffte davon gebe.
- (3) Daß derjenige, welcher die Waaren über 4. Tage liegen läffet, vor einen halben, welcher sie aber über 14. Tage liegen läffet, vor einen ganzen Monat das Stätte-Geld bezahlen müsse.



III. Markt



III. Marckt-Ordnung.

ARTIC. 1.

Von Marckt-Tagen und deroſelben Hegung.

Nitänglich und erſtlich ſoll der Marckt-Knecht alle Marckt-Tage, nemlich des Mittwochs, Freytags und Sonnabends, (allenfalls der Freytag als ein Marckt-Tag gehalten und geachtet werden ſolte und wolte) wann der Marckt angehen will, das Pannier oder Marckt-Zeichen ausſtecken, und ſo wohl im Sommer als Winter um 10. Uhr daſſelbe wiederum abnehmen; Die frembde Becker aber ſollen nur zweene Tage, Mittwochs und Sonnabends, herein führen, und ein halb viertels Pfund vor drey Pfennige mehr Brodt geben, als die Heimischen.

ARTIC. 2.

Von Führung aufrichtiger Waaren.

Zum andern ſoll ein jeder, der etwas, wie das Namen hat, verkauffen will, darauf bedacht ſeyn, daß daſſelbe ſein Gut und Waare rechtſchaffen und Kauffmanns-Gut ſey, es ſey Küchen-Speiſe, Fiſchwerck oder anderes, bey Verluſt der Waare, ſonderlich da der Verkäuffer deſſen erinnert, und durch ihm oder die Seinigen ſolche Waare nicht vom Marckt abgeſchaffet würde.

ARTIC. 3.

Vom Kauff der Waaren auf Wieder- verkauf.

Zum dritten ſoll niemand, er ſey Bürger oder Frembder einigerley Waare, deren die hieſige Bürgerschaft bedürfftig, und davon einiger Mangel erſcheinen könnte, als Salk, Getreydig, oder wie es ſonſt zu nennen, [darunter doch diejenige Waaren nicht gemeinet, deren man allhier einen Ueberfluß findet] ſo lange das Pannier ſtecket, auf Wieder-Kauff oder um ſelbige aus der Stadt zu führen oder zu ſchicken, vor ſich aufkauffen laſſen, wer ſolches übertritt, ſoll wegen jedesmahliger Überführung, ſo die Waare unter einem Gulden würdig, fünf Groschen unabläßig zur Straff-Buße erlegen, und nichts deſto weniger vom Kauff abtreten, iſt ſie aber darüber, ſo ſoll er Unſerer Erkantniß und Straffe gewärtig ſeyn.

ARTIC. 4.

Vom Kauff, der Frembden zu Gut geschiehet.

Gleiches Gestalt und bey eben dieser Straffe, soll kein Bürger, Bürgerin, Unterthan oder Beyfasse, vielweniger aber ein Ausländischer, obgedachte Waaren, so lange das Pannier ausgestecket, Frembden zu Gut, so vor der Stadt, als auf den Strassen und Märckten auffkauffen, und denenselben heimlich oder öffentlich zuschicken oder zukommen lassen; Nach gefallenem Pannier aber ist solches unverwehret: Es wäre dann, daß bey instehender Theurung oder Mißwachs hiesige Bürgerschaft ein und anderer Waare selbst benöthiget wäre, auf solchem Fall soll aller Auffskauff, so Frembden zu Gute geschiehet, gänzlich verboten seyn.

ARTIC. 5.

Vom Auffskauff des Leinen Garns.

Insonderheit soll kein Bürger, welcher mit den Leinwebern nicht beinniget ist, und doch Wöllene oder Leinene Zeuge und Tücher, in die Frembde hinweg zu vertreiben machen läffet, so lange das Pannier ausgestecket, noch des Abends vorher einiges Garn auffkauffen, vielweniger den Garn-Leuten entgegen und wohl gar zum Thor hinaus gehen, bey Verlust des Garns; Eben dieser Garn-Auffskauff soll auch den Fremden, so lange das Pannier stecket, bey Straffe 10. Gr. (halb denen Markt-Herren und halb dem Markt-Knecht zu zahlen,) verboten, auch niemand der mit den Leinwebern nicht beinniget, hinführo, es sey auf den Wochen-Märkten oder andern Tagen, die Jahrmärkte ausgenommen, Garn auf Wieder-Verkauff einzukauffen vergönnet seyn.

ARTIC. 6.

Vom Fallen in den Kauff.

Ferner soll verboten seyn einander in den Kauff zu fallen, und dadurch die Waaren zu steigern; Stehet aber jemand im Handel, und kan des Kauffs mit dem Verkäuffer nicht eins werden, so soll der andere, so zu kauffen willens ist, abwarten, bis der erste Käuffer davon gegangen.

ARTIC. 7.

Vom feil haben auf die Sonn- und Fest-Tage.

Nur die Sonn- und Fest-Tage, so ganz oder halb zu feyren geboten, sie fallen auf welchen Tag der Woche sie wollen, soll niemand, wer der auch sey, ehe dann der Gottesdienst gänzlich vollendet, einigerley
Waa

Waaren auf dem Markte auslegen oder feil haben, dieselbe kauffen oder verkauffen, bey ernstlicher Straffe Unser des Rathes.

ARTIC. 8.

Von Zubaltung der Läden auf die Sonn- und Fest-Tage.

Desgleichen sollen auch die Kramer, Höcken und andere Handwercks-Leute auf die Sonn- und Fest-Tage, den ganken Tag, auf die halben Feyertage aber, so lange der Gottesdienst währet, ihre Läden und Kräme zuhalten, und keine Handthierung oder Kauffmanschaft treiben, bey obgesetzter Straffe.

ARTIC. 9.

Vom Amt des Goldschmiedts, dem die Rathes-Waagen und Gewichte anvertrauet.

Der Goldschmiedt, so Unsere Rathes-Gewichte und Waagen (dessen er von Jahren zu Jahren denen angehenden Markt-Herren richtige Specification ausstellen wird) unter Händen hat, und dieselben zu verwahren pfleget, soll jederzeit fleißige Achtung darauf haben, daß dieselbe rechtschaffen und nicht falsch seyn, auch bey ernster Unserer Straffe, so oft solch Gewichte und Waagen nicht rechtschaffen befunden werden; Er soll auch zu dem lebendigen Fisch auswiegen keine andere Waage, als an welcher die eine Schale durchlöchert ist, ausgegeben, auf welches alles genaue Aufsicht zu haben, denen Markt-Herren aufgetragen ist.

ARTIC. 10.

Von richtiger Waage und Gewichte, und dieser Zeichnung.

Alle diejenigen, so etwas mit den Waagen auswiegen und verkauffen, darzu sie ihre eigene Gewichte und Waagen haben, es seyen Höcken, Kramer, Fleischhauer und andere, sollen daran seyn, daß ihre Gewichte gerecht, und mit der Mühlhau gezeichnet, auch mit Unserm des Rathes Gewichte gemäß seyn, desgleichen ihre Waage aufrichtig, frey und gleich jederzeit, auch die Zunge nicht gekrümmet hänge, wer darwieder thäte, und deswegen Falschheit bey ihm erfunden würde, derselbe soll ernstlich nach Unser des Rathes Erkantnis darum gestrafft werden, so oft nun die Waage beschweret, und nicht gleich hangend erfunden worden, soll ein jeder jedesmahl mit einem Lawenschocke Straff-Busse Uns dem Rathe verfallen seyn, es geschehe solches auf dem Markte, in denen Krämen oder Häusern.

ARTIC.

ARTIC. II.

Von der Elen und derselben Zeichnung.

Gleicher Gestalt sollen alle Gewand-Schmitter, Kramer, Wollenweber, Leinweber, und alle diejenigen, so etwas bey der Elen verkauffen, recht-schaffene wolbeschlagene und ohne Handhaben sich erfindende Elen, die mit der von Uns am Ober- und Nieder-Marckte darzu verordneten und angehefteten Ele an der Länge verglichen und gezeichnet worden, und kein andere, weder zum Einkaufen, noch Ausmessen, gebrauchen, bey ernstlicher Straffe Unser des Raths.

ARTIC. 12.

Von der Weisse und derselben Länge.

Wes auch wegen des Gemässes der Weisse halber bisanhero grosser Betrug vorgegangen, und aber selbigen nicht länger nachgesehen werden mag, so wird hiermit das Maass der Weisse dahin eingerichtet, damit selbiges in sich 3. Elen begreiffe, also daß der Strang in die Runde 3. Elen, oder in der Länge gedoppelt anderthalb Elen, auch darunter den Betrug zu vermeiden, die richtige Zahl halten und haben, und dermassen so wohl allhier geführet, als auswärtig anhero eingebracht werden soll: Wie denn zu solchem Ende das eiserne Gemäß öffentlich an dem Ober-Marckt angeheftet ist, alles bey willkürlicher von dem Markt-Unt auf des Markt-Knechts oder anderer Angeben, dictirender Straffe.

ART. 13.

Vom Honig-Esig-Brandtwein-und Fisch- auch Mühl- und Schenck-Maass.

Alle Honig-Esig-Brandtweins- und Fisch-Maasse sollen recht-schaffen und nach Unsern des Raths Wein-Maassen gerichtet, mit der Mühlhauen gezeichnet, auch die Fisch-Maasse am Boden voller Löcher seyn, bey Straffe Unser des Raths; So soll auch das Mühlen-Gemässe, ingleichen die Maass derer Schencken, so wohl in denen Vor-Städten als auf den Dorffschafften zuweilen visitiret, mit den Bier-Gemässen in der Stadt verglichen, und da solches unrichtig befunden, abgeschaffet und bestraft werden.

ARTIC. 14.

Vom Del-Maass.

Wie nicht weniger sollen alle Del-Maasse nach Unsern darzu verordneten Kuppfernen Maassen gerichtet, denenselben gleich, und darzu mit der Mühlhauen gezeichnet seyn, auch stets rein und ohnverfälscht gehalten werden, bey voriger Straffe.

ARTIC. 15.

Vom Korn-Maass.

Alle Korn-Maasse, als Viertel oder Scheffel, Mezen und halbe Mezen, so man hinfort auf dem Marckte, in der Stadt und übriger Mühlhau-sischen Bothmäßigkeit gebrauchen will, es sey zum Einkaufen oder Verkauf-

kauffen, sollen nach Unfern des Rathes kuppfern Maas gericht, und mit dem darzu geordneten Zeichen oder Mühlhau gezeichnet werden; So sollen auch die Boden an denenselben unten angenagelt, desgleichen die Boden und Kumpffe dermassen verzeichnet werden, daß kein Vortheil grösser und kleiner zu machen daran gebraucht werden könne, alles bey ernster Straffe Unser des Rathes; Gleicher gestalt soll es mit Rübten, Vierteln auch gehalten werden, und soll je vier Viertel ein Mühlhäusisch Malter; Sechzehn Mezen auch ein Malter; Zwey und dreißig halbe Mezen auch ein Malter thun, und der Markt-Knecht sol keines verleihen, daß dermassen nicht gerechtfertiget oder gezeichnet worden.

ARTIC. 16.

Von des Rathes-Böttners Pflicht in Eichung des Gemässes.

Unserm Böttner soll bey seiner Aufnahm, Bestättig- und Beendigung ernstlich eingebunden werden, daß er bey Eichung des Korn- und Hopfen-Gemäss (so allezeit in gegenwart der Regierenden Markt-Herren geschehen sol) eine durchgehende Gleichheit halte, und bey Verlust seines Dienstes auch anderer schwerer Geld- und Leibes-Straffe, keinem, er sey, wer er wolle, einen Vortheil thun; Die Gebühr von gedachtem Gemäss, wenn es gerechtfertiget und gezeichnet wird, so halb dem verordneten Markt-Herren zum Präsent, und die andere Helffte dem Böttner vor seine Mühe seyn und bleiben.

ARTIC. 17.

Von Schätzung des Fleisches.

Alle diejenigen, so Fleisch hauen oder verkauffen wollen, sollen ihr geschlachtetes Viehe, was sie Vormittag verkauffen wollen, des Morgens frühe, wenn man pro pace schlägt, das andere Mittags umb II. Uhr, gewiß in den Bäncken haben, und solches durch Unsere dazu Berordnete, beneben den geschwornen Obermeistern des Fleischhauer-Handwercks oder diesen alleine besichtigen und schätzen lassen, und, wie es allda geschätzt wird, unweigerlich und alsbald aufhauen und verkauffen; Hierauf den auch die Deputirte und Obermeister zu gewisser Zeit und Stunde gegenwärtig seyn sollen, damit beydes Käufer und Verkäufer befördert werden mögen.

ARTIC. 18.

Von Vermischung des Fleisches.

Es soll auch kein Fleischhauer hinfort zweyerley Fleisch, als Schöpfen-Schaf- und Bock-Fleisch auf einmal zu verkauffen, bey einander auslegen, damit solches nicht vermengert, und Bock- oder Schaf-Fleisch vor Hammel-Fleisch verkauft, sondern ein jedes alleine in seinem Werth, wie es geschätzt ist, gegeben werde, gleicher gestalt soll es mit dem Rind-Küh- und Dachsen-Fleisch auch gehalten werden, bey ernster Straffe.

ARTIC. 19.

Vom reinen und unreinen Schweine-Fleisch.

Alles Schweine-Fleisch, so rein ist, soll man in den Bäncken hauen, aber das unreine sinnichte Fleisch mit den Würsten und allem Eingeweide, soll man ausserhalb den Bäncken auf dem Markte hauen und

D

verz

verkauffen, ein Stück Leinen Tuch, nach altem Brauch, dabey legen, ein Schlacht-Messer darneben stecken, und keines weges neben anderm Fleisch feil haben, bey Straff einer halben Marck, halb in der Fleischhauers-Handwercks-Laden, und die andere Helffte den Fleisch-Schätzern zu gleichen Theil.

ARTIC. 20.

Von Anzeichnung des Fleisch-Tares.

Damit auch männiglich wissen möge, was er vor Fleisch kauffe, und wie theuer es geschätzt worden, so soll neben eines jeden Fleisch-Banck eine Tafel, darauf alle Thiere, so man pfleget zu schlachten und zu hauen, scheinbarlich abgemahlet stehen, ausgehänget, auch wie hoch das Pfund geschätzt, bey jedes gemahltes Thier mit Kreiden, und nicht auf das Zehl-Brett, oder auf die Banck geschrieben werden, bey Straffe eines halben Lawenschocks, so oft einer darwider thäte, und dessen überkommen würde.

ARTIC. 21.

Vom Kind-Fleisch.

Es sollen auch die Ober-Meister samt dem ganzen Handwerk darauf bedacht seyn, daß jederzeit die Bäncke mit gutem tüchtigen Kind-Fleisch durchs Jahr versehen, und deshalb kein Mangel gespüret werde, dargegen soll ihnen das Fleisch umb billigen Werth geschätzt werden.

ARTIC. 22.

Von Verkaufung des Fleisches nach der Hand, Ein- dingung der Köpffe, Caldaunen, Würste, &c. auch Tünchung desselben.

Es soll sich kein Fleischhauer hören oder vernehmen lassen, da jemand Fleisch von ihm begehre, solches nach der Hand zu verkauffen, vielweniger jemand, der ein Stück Fleisch oder Braten von ihm kauft und begehret, Köpffe, Klauen oder Caldaunen, deßgleichen bey dem Schweine-Fleisch die Würste mit einzudingen oder einzudringen; sondern das Fleisch nach dem Gewichte, das andere aber wie gemeldet, auf des Käuffers Anmuthen umb billigen Werth verkauffen; Es soll sich auch ein jeder alles Streichens und Schmierens oder Tünchens, wie sie es nennen, am Fleische auf dem Laden und sonst, gänzlich enthalten, alles bey unnachlässiger Straffe eines halben Lawenschocks, den Schätzern und Obermeistern zu zahlen, so oft einer dessen betreten wird.

ARTIC. 23.

Von Probir- und Taxirung der Küchen-Speisen.

Damit auch die Stadt mit Käse und Butter, Speiß- und Fischwerck wohl versehen und versorget werden möge, sollen die Markt-Herren auf gebührendes Anmelden im Hause, auf dem Markte oder in der Waagen, von jederley, es sey allhier oder an einem frembden Ort gekauft oder gewogen, bey denen Frembden und Einheimischen ein Pfund holen lassen, und ehe dann es zu Kauffen aufgethan, probiren und besichtigen, auch nach Erforderung der Zeiten Lauff, und derer
Noth

Nothdurfft, falls die Kramer oder Höcken ihre Waare umb billichen Werth und Kauff nicht geben würden, solche nach Gefallen, doch Gewissen-mäßig taxiren, wie theuer so dann es gesetzet und geordnet, dafür und theurer nicht, wird es so wohl von denen Einheimischen als Fremden verkaufft, und drüber nicht gesteigert, bey Verlust der Waare, massen auch über das, wer darwider handelt, Unser des Raths Erkantniß gewärtig seyn sol. Es sollen aber die Frembden, so Küchen-Speise allhier feil haben, jedes Pfund 4. Pfennige näher als die Einheimischen Höcken geben.

ARTIC. 24.

Von Verhütung Betrugs in obgesetzten Waaren.

Da auch die Vermuthung wäre, daß vielleicht andere Tonnen oder einigerley Gut, so gebührender massen nach Inhalt vorhergehenden 23. Artic. zuvor nicht angemeldet, probiret oder taxiret worden, von jemanden verkauffet würde, da das ein Bürger wäre, sollen die Markt-Herren der Waare vor einen Groschen holen lassen, seynd es aber Frembde, die ihr Gebühr allbereit gegeben, und die Vermuthung des Betrugs vorhanden, sollen sie von der Markt-Busse etwas zur Probe kauffen, und da es von Ihnen untüchtig und betrüglich befunden, verbieten und abschaffen; Hat es aber jemand darüber feil, soll er unser des Raths ernstler Straffe darumb gewärtig seyn.

ARTIC. 25.

Von Niederlage und Aufkauffung der Küchen-Speisen auf Wiederverkauff.

Alle Küchen-Speise, sonderlich Tonnen-Gut, so es fremder Leute ist, soll an keinem andern Ort zu verkauffen niedergelegt werden, als in der Waage, bey Straff eines Pfundes; Es soll auch kein Höcke etwas gedingetes abladen, oder Frembden allhier abkauffen, er habe es denn zuvor bey denen Markt-Herren gesucht und angezeigt, bey Straffe einer Mark, so oft einer darüber betreten würde; Auch soll der Waage-Meister keinem Höcken oder Frembden einige Waare wiegen, ohne Begünstigung der Markt-Herren, bey Straffe einer Mark.

ARTIC. 26.

Von der Zeit, in welcher Frembde allhier feil haben mögen und sollen.

Alle diejenigen, so frembd seyn, und einige Küchen-Speise, Fischwerck, Nüsse, Obst, Castanien, desgleichen andere Waare, wie die Namen hat, auch steinerne Pflaschen, Krüge, Töpffe, und anders zu Markte bringen, und solches zu verkauffen aufthun, die sollen 2. gankher Tage feil haben, und niemanden vor Ausgang der zwey Tage solche Waare auf Wiederkauuff verkauffen, noch jemand dieselbige kauffen, ohne sonderliche Bergünstigung der Markt-Herren, wer darüber thut, der soll jederzeit Unser des Raths ernstler Straffe gewärtig seyn. Wann aber ein Frembder seine

Waare nach Ausgang zweyer Tage nicht verkauft hätte, so wären ihm auf Ansuchen annoch zwey Tage selbige feil zu haben zu vergönnen, doch soll keinem frembden Gespan über die zugelassene Zeit seine Pferde und Karn hinweg zu schicken und immittelst allhier einige Zeit über die zugelassene Tage feil zu haben nachgegeben werden, bey Straffe nach Erkantniß.

ARTIC. 27.

Von Aufschlagung der Herings-Tonnen und Aufsicht auf das gesalzene Fischwerck.

Es soll auch hinführo kein Hocke oder Bürger eine Tonne Fische selbst aufschlagen, sondern solches durch den Markt-Knecht, der von Uns dem Rathe darzu verordnet ist, geschehen, wer darwider handelt, derselbe soll 15 Gr. Straffe erlegen, so oft er solches thut und begehet; Und damit keine verdorbene und untüchtige Heringe verkauft werden mögen, so sollen denen Markt-Herren, von jeder Tonne so aufgeschlagen wird, zur Probe und Nachricht im Tart 2. Heringe gegeben werden, absonderlich aber sollen die Markt-Herren nach Wallburgis gute Aufsicht haben, daß keine tadelhafte oder untüchtige Heringe, desgleichen eingesalzene Fische weder bey ganzen Tonnen noch einzeln verkauft, sondern die alten Heringe beyzeiten verboten und abgeschaffet werden mögen.

ARTIC. 28.

Von Nüssen und Castanien.

Welcher Nüsse oder Castanien anhero zu verkaufen bringen will, soll auf frische und gute Waare bedacht seyn, worauf die Markt-Herren fleißige Achtung geben sollen, zu welchem Ende denn ein Gespan, so bald er den Karn aufthut, zur Probe und Nachricht einem jeden regierenden Markt-Herren 1. Schock Nüsse, oder 1. Pfund Castanien bey dem Markt-Knecht soll verabfolgen lassen; Welcher auch allhier Nüsse bey Tonnen einkauft, giebt denen Markt-Herren von jeder Tonne 1. Schock Nüsse, dem Markt-Knecht aber 6. Pf. zu messen, und 3. Pf. in die Waage, der Verkäufer aber giebt seine Gebühr in den Zoll, wie die Zoll-Ordnung ausweist.

ARTIC. 29.

Von Vermischung todter und lebendiger Fische.

Wer grüne Fische allhier verkaufen will, der soll keine todte Fische unter den Lebendigen haben oder verkaufen, bey Straffe 7. Gr. Die Todten aber, so annoch zum Essen dienlich sind, mag er wohl in einem absonderlichen Gefäß haben und allein verkaufen; Zum Essen untüchtige Fische sollen weggenommen und in die Unstrut geschüttet werden.

ARTIC. 30.

Grosse Fische mit dem Gewichte zu verkaufen.

Fische, die da groß seyn, daß sie zum Backen dienen, soll niemand bey Vierteln oder Nößeln verkaufen, sondern mit dem Gewicht auswiegen, doch daß mit der Waagen und Gewichte rechtchaffen sonder Vortheil und Betrug gehandelt werde

ARTIC.

ARTIC. 31.

Von verbotenen Verkauf der Fische.

Neine oder grosse Fische, so allhier in die Stadt oder hiesige Gerichtbarkeit zu verkauffen gebracht werden, soll niemand auf Wieder-Kauff noch aus der Stadt und Lande zu schicken, kauffen, wer das übertritt, verleuret jedesmahl 1. Pfund Geldes, so oft er betreten wird; Es wäre dann, daß der Verkäufer die Fische, an der Zahl wenig oder viel, einen ganzen Tag nach geschehener Ausruff- und Feilbietung an gewöhnlicher Markt-Stelle umb einen billichen, und allen falls von denen Markt-Herren zu setzenden Preis zu feilem Kauff gehalten hätte, und sich niemand zum Abkauff finden würde, so dann wäre den Fisch-Händlern solche auf- und hier oder anderwärts nach Gelegenheit wieder zu verkauffen unverwehret.

ARTIC. 32.

Von Salz-Führern.

Nie diejenige so Salz führen, und es allhier verkauffen wollen, es seyn Einheimische oder Fremde, sollen dasselbe jedes Markt-Tages, wenn der Markt-Knecht das Pannier ausgesteket, aufthun, und feil haben, und so theuer sie das Salz erst aufthun, darüber sollen sie es auf dem Tag nicht steigern, bessern Kauffs aber mögen sie es wohl geben.

ARTIC. 33.

Von Salz-Gemäß.

Nach soll kein Salz-Führer sein eigen Maas, Mezen oder halbe Mezen gebrauchen, sondern dieselbe bey den Wasser-Knechten (die sie aus der Waage zu holen haben) jederzeit nehmen, und die Gebühr davon geben, welche Maas sie auch, wie wir sie in die Waage machen, und mit Eisen unten und oben beschlagen lassen, bey ernster Straffe nicht ändern oder verkleinern, vielweniger einig Eisen davon abbrechen sollen.

ARTIC. 34.

Von Seiffen-Sieden.

En jeder, welcher hinführo sich des Seiffen-Siedens gebrauchen will, soll sich guter und tüchtiger Waare, so Kauffmanns-Gut sey, befleisigen, und sich niemals ohne Seiffe, bey willkührlicher Straffe, finden lassen, auch selbige umb einen billichen Werth geben; Er soll auch schuldig seyn, einen jeden Sood durch zweene Seiffen-Sieder probiren, und da sie tüchtig befunden, mit der Mühlhau, nicht aber mit Hirschen und Löwen bezeichnen zu lassen, dargegen soll der Nach-Sood oder die Vermehrung der Seiffen gänzlich verboten seyn.

ARTIC. 35.

Von Verkaufung der Seiffe.

So viel die Verkaufung der Seiffen betrifft, soll ein jeder seine Seiffe auf einem Tisch an den Markt-Tagen durch seine Brodt-Genossen verkauffen, das Hausiren aber gänzlich verboten seyn.

ARTIC. 36.

Von der Gebühr, so ein neuer Seiffen-Sieder entrichten soll.

En jeder neuer Seiffen-Sieder, wer der wäre, ehe er anfängt zu siedlen, soll schuldig seyn ins Marckt-Umt 5 Guldens zu erlegen, welche durch die Marckt-Herren der Cämmerey berechnet werden sollen.

ARTIC. 37.

Vom Liecht-Verkauff.

Lichte zu ziehen und zu verkauffen, ist zwar einem jeden allhier vergönnet, doch daß er gute und rechtschaffene Waare zu verfertigen, darzu tüchtiges Unschlitt und Dacht-Garn zu nehmen, und niemand mit dem Gewichte zu vervortheilen sich befleißige, wer darwieder gehandelt zu haben betreten wird, soll ernstlich gestrafft werden.

ARTIC. 38.

Von Versperrung der Marckt-Plätze auf die Sonn- und Fest-Tage.

Es sollen die Salzführer und andere Gespan nach gehaltenem Marckt ihre Karn heimführen, und bey Straff eines halben Guldens, des Sonntags auf dem Marckt nicht stehen lassen, weder in der alten noch neuen Stadt, deßgleichen sollen die Höcken auf dem Ober- und Unter-Marck vor den hohen Fest-Tagen Abends, wie nicht weniger die Fleischhauer auf dem Nieder-Marckt ihre Fische und Haut-Blöcke nach gehaltenem Marckt wegbringen, und keines weges auf öffentlichem Platz stehen lassen, alles bey obiger Straffe.

ARTIC. 39.

Von Jährlicher Erlang- und Verlohsung der Marckt-Stätten der Höcken.

Alle Höcken, so Bürger allhier sind, und des Jahres über Käse, Butter, Fischwerck oder anders verkauffen, sollen auf den lezten Dienstag vor Fastnacht, alten Gebrauch nach, in der Waage um die Stätte loosen, und welche Stätte durchs Loos einem jeden zufället, derselben mag er sich des Jahres über ohne männliches Einreden, nach Erlegung seiner Gebühr, gebrauchen, und soll hinfürter mit derselben Vertausch oder Umwechselung keine Krämetey getrieben, von beyden Ober-Stellen aber, über die ordentliche Gebühr des Kopffstücks, und zwar von jeglicher 15. Gr. denen Marckt-Herren gegeben werden; Welcher sich aber nicht auf öffentlichem Marckte, sondern bloß in seinem Hause des Höckens das Jahr über gebrauchen will, soll sich dennoch bey dem Marckt-Umt angeben, und gegen Erlegung eines halben Kopffstücks, schreiben lassen.

ARTIC. 40.

Von Marckt-Stellen der Bürger, so nicht gelooset.

Da ein ander Bürger, so die Zeit nicht um die Stätte gelooset, Butter, Käse,

Käse, Heringe, oder ander Fischwerck, auf öffentlichem Markt feil haben wil, der soll nicht über, sondern unter den Loß- Stätten, oder sonst nach der Markt- Herren Begünstigung seinen Stand nehmen.

ARTIC. 41.

Von der Frembden Markt- Stellen.

Also auch Frembde, oder Ausländische, so solche Waare, Käse, Butter oder dergleichen anhero zu Markt bringen oder verkauffen wollen, sollen damit, alten Gebrauch nach, auf dem Markte nicht über der Höcken Stände, sondern darunter, oder sonst nach der Markt- Herren Anweisung treten, und daselbst verkauffen.

ARTIC. 42.

Von denen Stellen auf dem Jahrmarkt.

In denen Jahrmärkten sollen alle Kramer, Einheimische und Frembde nach einander treten, dahin sie der Markt- Knecht, aus Verordnung der Markt- Herren, weisen wird, also daß nach der Waare und Gattung, so sie zu verkauffen, Einheimische und Frembde, jedoch deren jedertheil bey einander in einer Reihe oder Gassen stehen, doch daß alle Kramer und Handwercks- Leute, oder Händler, so Bürger allhier sind, die besten Vor- Stände in ihren Gassen, dahin sie gewiesen worden, vor den Frembden behalten, und unter sich, auch hernachmahls die Frembden die übrigen Stände verloosen, und was einem jeden vor ein Stand zufället, sich desselben gebrauchen soll.

ARTIC. 43.

Zwo Markt- Stellen soll niemand betreten.

Inkünfftig soll von keinen Bürgern, so sich bey denen Markt- Herren, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr, schreiben lassen, und die Wochen- Märkte ihre Waaren auf dem Markt feil zu haben pflegen, als Kramern, Beutlern, Süttern, Schustern, und andern, zwo Stellen auf einmal in Person, oder durch die Ihrige betreten werden, sondern ein jeder soll sich mit einem Stande begnügen lassen, wie sie dann gleichfalls zu Vermeidung allerley Gezänck und Unlust, um die Stätte alle viertel Jahr loosen sollen, und welcher Stand alsdann einem jeden zufället, an den soll er sich unweigerlich halten, bey Straff eines Pfundes, es wäre dann, daß ein oder ander Handwerck lieber rücken als loosen wolte, auf welchen Fall besagtes Rücken ihnen von denen Markt- Herren zu verstaten wäre.

ARTIC. 44.

Von der Gärtner Marck- Stellen.

Geicher Gestalt soll es wegen Verloosung der Stellen mit den Kraut- Siedern und Gärtnern gehalten werden.

ARTIC. 45.

Von der Kramer- Ordnung und Kramer- Meistern.

Wir behalten Uns auch bevor, nach Befinden hiesigen Kramern eine gewisse Ordnung vorzuschreiben, und zwey Kramer- Meister, inzwischen aber andere zu verordnen, welche alle 4. Wochen, oder wenn es ihnen gelegen, auf dem Markte und unter allen Kramern umgehen, die Waare fleißig besichtigen, und was sie nicht tauglich und aufrichtig, sondern etwa

ver-

vermischet, oder sonst nicht rechtschaffen befinden, mit Vorwissen und Beyzug der verordneten Markt-Herren Unfertwegen zu straffen. Macht haben sollen; Jedoch bleibet allerdings zu jeder zeit auch denen Markt-Herren solche vor sich gebührend zu besichtigen frey und bevor.

ARTIC. 46.

Von den Beckern.

Alle Becker, welche allhier Brodt verkauffen wollen, sollen hiesiger Willführ und der Becker-Ordnung gemäß sich verhalten, die Stadt mit reinlich gebackenen Weiß- und andern Brodt versehen, und einen jeden sein völlig Gewichte, wie sich solches Vermöge Unserer nach dem Geträdig-Kauff eingerichteten Back-Tafel gebühret, an wohl ausgebackenen Gute geben; Vor auf denn mit den Obern und Handwercks-Meistern die Markt-Herren fleißige Aufsicht haben, das Brodt zum öfftern besichtigen und wiegen lassen, auch die Ubertreter ernstlich bestraffen sollen.

ARTIC. 47.

Von frembden Böttnern.

Frembde Böttner und Gespan, so zwischen denen Jahrmärkten Böttner-Arbeit feil haben wollen, sollen wegen der Marktstätte von jedem Karm einen halben Gulden geben, davon die Helffte dem Markt-Amt, die andere Helffte dem Böttners-Handwerck zukommen soll.

ARTIC. 48.

Von frembden Töpffern.

Einem frembden Töpffer soll mehr noch weiter, denn allein den letzten Tag vor Weynachten, Ostern und Pfingsten, deßgleichen auf die vier Weichfasten, ic. die drey gewöhnliche freye Jahrmärkte, allhier feil zu haben verstattet werden, und soll derselbe, alten Gebrauch nach, auf dem gewöhnlichen Töpffen-Markt hinten an stehen, auch einem jeden Markt-Herren von jedem Wagen einen ziemlichen Krug und zwey Töpffe geben, was er auch von Waaren nicht verkauffen würde, solches soll er allhier nicht einsetzen, sondern nach gehaltenem Markt mit sich hinweg führen.

ARTIC. 49.

Von den Markt-Gebühren.

Es soll weder der Markt-Knecht noch jemand anders mehr von einer Waare in den Zoll oder in die Waage fordern, als sie nach der gestellten Ordnung gebühret, damit der Markt nicht in Abnehmen oder Verwüstung komme.

ARTIC.

ART. 50.

Von Sauberung der Markt-Plätze.

Soll auch der Markt-Knecht alle viertel Jahr oder Weichfasten den Markt rein fegen oder kehren in der alten und neuen Stadt, darzu man ihm in der alten Stadt zwey Fröhner von St. Nicolai und St. Martini, und in der neuen Stadt zwey von St. Petri und St. Georgii einen Tag zu helfen, zugeben will. Da es auch unwetterlicher Zeit halber auf eine Weichfasten nicht geschehen könnte, soll es nach Gelegenheit auf der Markt-Herren Befehl zuvor oder hernach geschehen: Sommers-Zeit aber soll er alle Monat den Markt kehren, und es dahin richten, daß auf alle hohe Feste die beyden Märkte rein gehalten werden, welches ihm jederzeit die Markt-Herren zu befehlen haben sollen.

Mit nun obgesetzte Zoll-Waag- und Markt-Ordnung zu männigliches Wissenschaft mögen gebracht werden, sind dieselben nicht allein in öffentlichen Druck publiciret, sondern auch deren etliche Exemplaria mit Unserm Stadt-Secret bedrucket, auf Unserm Rath-Hause, beyden Markt-Plätzen, in der Waage und Zoll öffentlich affigiret, und den Markt- und Zoll-Aemtern ausgestellt worden; So geschehen den 19. Octobr. 1685.




Von Veränderung der Macht: Pflanz.

Soll auch der Macht: Rechte alle nicht Jahr oder Wochentagen sein
 Macht sein kann oder kann in der alten und neuen Stadt, Pflanz
 man ihm in der alten Stadt noch Rechte von St. Nicolai und St. Martin
 und in der neuen Stadt von St. Pauli und St. Georgen einen Tag zu
 geben suchen will. So es auch unterrichtet sein soll, so ein Tag zu
 lassen nicht gegeben werden soll, es nicht gegeben wird, auf der Macht: Pflanz
 von Macht: Pflanz über dem heiligen geistlichen: Sommer: Zeit der Zeit
 alle Macht: Pflanz Rechte haben, und es nicht geben, auf der Zeit
 Zeit die beiden Rechte von beiden werden, welches ihm gegeben die
 Macht: Pflanz zu geben haben sollen.

Somit nun obgedachte Zoll: Pflanz: und Macht:
 Ordnung zu manninglicher Pflanzschafft und an
 gebracht werden, sich nicht allein in öffentliche
 den Ort hochlicher, sondern auch deren Rechte
 Exempeln mit künften Stadt: Rechte: Pflanz:
 auf künften Stadt: Rechte: Pflanz: in
 der Pflanz und Zoll öffentlich abgibt, und den
 Rechte und Zoll künften künften werden. So
 schreiben den 10. Decbr. 1687.





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Schensung od. Donation
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

No. 1000
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



2240 40

7

ULB Halle 3
003 567 168



VD 17

m.c.



Erneuer te

Doll = S

und

Swarck = S

L. N. L. und S

der Kaysserlichen St

Reichs Stadt S

in Thuri



Daselbst druckts Johann Christoph Brückner,
Im Jahr 1685.

